

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Verordnung vom 13.01.1829 publ. 17.01.1829

und Wir diesen Vertrag in allen Stücken Un-  
sern Absichten angemessen befunden haben: so  
genehmigen und ratificiren Wir denselben seinem  
ganzen Inhalte nach und versprechen, ihn, so  
weit er Uns betrifft, gewissenhaft zu erfüllen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom  
13. Jan., publ. am 17. Jan. 1829.

Den sämtlichen Predigern, Kirch- und <sup>Einsendung der</sup>  
Schuljuraten im evangelischen Landestheil wird <sup>Uebertragungs-</sup>  
hiedurch das Circular vom 13. April 1825, <sup>protocolle heym</sup>  
die Einsendung der Uebertragungs-Protocolle <sup>Wechsel der</sup>  
beym Wechsel der Kirchjuraten, der Berichte <sup>Kirchjuraten,</sup>  
über die besichtigten geistlichen- und Schullän- <sup>der Berichte</sup>  
dereyen und deren Befriedigungen und der An- <sup>über die Besich-</sup>  
zeige des Hebungsantritts der Juraten dahin <sup>tigungen der</sup>  
in Erinnerung gebracht, daß die Protocolle <sup>geistlichen und</sup>  
wegen Uebertragung der Verschreibungen, und <sup>Schulländerey-</sup>  
zwar im Original, spätestens gegen den 31. <sup>en und deren</sup>  
Januar des folgenden Jahrs, und die Be- <sup>Befriedigungen</sup>  
richte über die Besichtigung der Ländereyen, im- <sup>und der Anzeige</sup>  
gleichen die Anzeige über den Antritt der He- <sup>des Hebungs-</sup>  
bung der Juraten auf den 16. Januar des <sup>Antritts der</sup>  
folgenden Jahrs unter der Bezeichnung als <sup>Juraten.</sup>  
Kirchen-, Schulsache an den Anwald der geist-  
lichen Güter einzusenden, und daß für jede spä-  
tere Woche 12 Gr. Gold Brüche zum Besten  
der Armen des Kirchspiels zu bezahlen sind.